

# Alternative Stiftungs- formen im Vergleich

Vortrag 19.04.2012  
Dipl.-Kfm. Dirk Bach,  
Wirtschaftsprüfer  
ATAX Treuhand GmbH,  
Neunkirchen

# Inhalt

- I. Stiftung (Grundform)
- II. Steuerliche Abzugsmöglichkeiten – Grundform (ESt, KSt, GewSt)
- III. Zustiftung
- IV. Steuerliche Abzugsmöglichkeiten – Zustiftung (ESt, KSt, GewSt)
- V. Unselbstständige Stiftung
- VI. Steuerliche Abzugsmöglichkeiten – Unselbstständige Stiftung (ESt, KSt, GewSt)
- VII. Treuhandstiftung
- VIII. Steuerliche Abzugsmöglichkeiten – Treuhandstiftung (ESt, KSt, GewSt)
- IX. Zusammenfassende Matrix

## I Stiftung (Grundform)

- **Personenlose** Vermögensmasse, die einem bestimmten **Zweck** dient
- Stifter überträgt Vermögen auf Stiftung → danach hat er grundsätzlich **keine Zugriffsmöglichkeit** (aber Einfluss auf die Verwendung des Vermögens durch entsprechende Satzungsgestaltung)
- Grundsätzlich auf **unendliche** Zeit angelegt

# I Stiftung - Merkmale und Systematisierung

Abgrenzung	Ausprägung	Charakteristische Merkmale/ Beispiele
Stifter	öffentliche Hand	Bund, Länder, Gemeinden
	juristische Person	Vereine, Aktiengesellschaften, GmbH's
	natürliche Person	jeder, der voll geschäftsfähig (> 18 J.) ist
Rechtsform	privatrechtlich	in den <b>§ 80 ff. BGB</b> geregelt
	öffentlich-rechtlich	<b>öffentl. Einrichtung</b> , organischer Zusammenhang mit Staat/Gemeinde/sonst.
Rechtsfähigkeit	rechtsfähige Stiftung	rechtlich <b>selbstständig</b>
	Treuhandstiftung	rechtl. <b>unselbstständig</b> , Stiftungsvermögen als Sondervermögen des Treuhänders
Zweck	privatnützig	Nutzen kommt <b>begrenztem Personenkreis</b> zugute (Familienstiftung, Unternehmensträgerstiftung)
	gemeinnützig	<b>gemeinnützige</b> , mildtätige, kirchl. Zwecke (Religion, Umweltschutz, Sport)
Vermögensausstattung	Kapitalstiftung	Finanzierung des Zwecks durch Erträge aus dem <b>Grundstockvermögen</b>
	Anstaltsstiftung	Finanzierung durch eigens betriebene <b>Einrichtungen</b> (z.B. Krankenhäuser, Forschungszentren)

Außerdem: häufig Ersatzformen für Stiftungen

- ❖ Robert-Bosch-Stiftung GmbH
- ❖ Theodor-Heuss-Stiftung e. V.

Gründe: keine staatliche Genehmigung, keine Stiftungsaufsicht

## I Stiftung - Voraussetzung Steuerbegünstigung

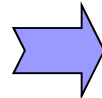
- Damit die Stiftung als steuerbegünstigt anzuerkennen ist müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllt sein.
- Das ist der Fall, wenn
  - sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO verfolgt,
  - die Satzung den Bedingungen der Mustersatzung entspricht,
  - die Zweckverfolgung selbstlos im Sinne der § 55 Abs. 1 AO erfolgt und
  - die Stiftungsmittel ausschließlich und unmittelbar zur Verfolgung steuerbegünstigter, satzungsmäßiger Zwecke verwendet werden (§§ 56, 57 AO).

## II Steuerliche Abzugsmöglichkeiten - Grundform

### Stifter (Einkommensebene)

- Zuwendungen in das Grundstockvermögen können
  - bis zu 1 Mio. als Sonderausgaben steuermindernd angesetzt und
  - im Zeitraum von 10 Jahren frei verteilt werden.
  
- Weitere Zuwendungen können in Höhe bis zu
  - 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte oder
  - 4 % der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als **Sonderausgaben** geltend gemacht werden.



### Stiftung (gemeinnützig)

- Zuwendungen werden von der **Erbschaft- und Schenkungssteuer** befreit.
  
- Außerdem:  
Befreiung von **KSt, GewSt, GrSt**, ermäßigter **Umsatzsteuersatz (7%)** bei vollem Vorsteuerabzug.
  
- Bis zu 1/3 des Einkommens kann für den „angemessenen“ **Unterhalt** des Stifters/seiner Angehörigen verwendet werden, ohne Steuervorteile zu verlieren (§58 AO).

### III Zustiftung

- Bei einer Zustiftung werden Vermögenswerte dem Grundstockvermögen einer bereits bestehenden Stiftung dauerhaft zugeführt.
- Durch die damit verbundene **Erhöhung des Grundstockvermögens** erzielt die Stiftung **langfristig höhere Erträge** und kann somit ihre Zwecke nachhaltiger verfolgen.
- Im Gegensatz zu einer Spende sind Mittel, die zugestiftet werden (Zustiftungen), von der empfangenden Stiftung **nicht zeitnah** zu verwenden.

## IV Steuerliche Abzugsmöglichkeiten - Zustiftung

- siehe steuerliche Abzugsmöglichkeiten Stiftung (Grundform)



## V Unselbstständige Stiftung

- Übertragung bestimmter Vermögenswerte an eine bestehende natürliche oder juristische Person mit der Bestimmung, dass diese Werte (einschließlich der Nutzungen) als ein von dem übrigen Vermögen des Empfängers wirtschaftlich getrenntes Sondervermögen zu verwalten und für einen bestimmten Zweck zu verwenden sind.
  
- Merkmale:
  - Keine eigene Rechtspersönlichkeit.
  - Die Errichtung bedarf keiner staatlichen Anerkennung.
  - Die laufende Tätigkeit der unselbständigen Stiftung unterliegt keiner staatlichen Aufsicht.
  - Der Vertrag über die Errichtung der unselbständigen Stiftung kann durch eine Vereinbarung zwischen dem Stifter und dem Stiftungsträger jederzeit geändert werden.

## VI Steuerliche Abzugsmöglichkeiten – unselbständige Stiftung

- siehe steuerliche Abzugsmöglichkeiten Stiftung (Grundform)

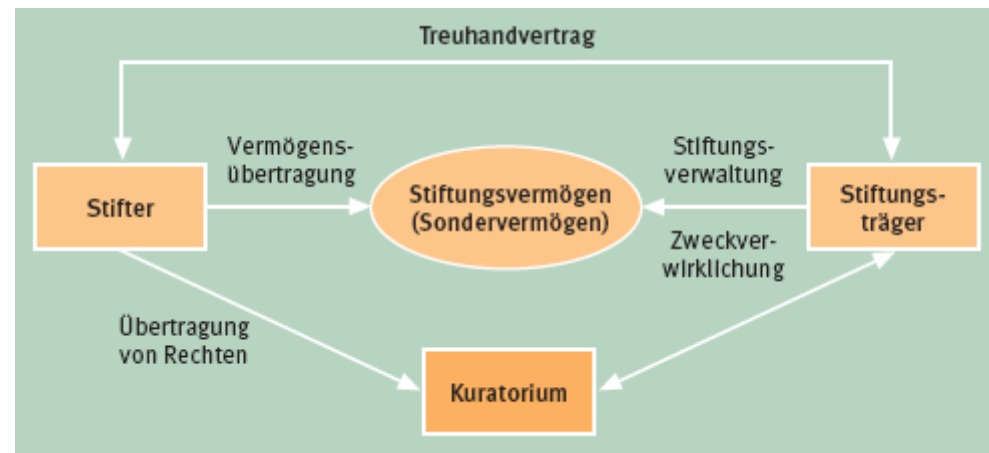
## VII Treuhandstiftung

- Zuwendung von Vermögenswerten durch den Stifter an eine natürliche oder juristische Person mit der Maßgabe, die übertragenen Werte dauerhaft zur Verfolgung des vom Stifter festgelegten - meist gemeinnützigen - Zwecks zu nutzen.
  
- Vorteile gegenüber einer rechtsfähigen Stiftung:
  - Kurzfristige Errichtung durch Vertrag zwischen dem Stifter und dem Stiftungsträger
  - Die §§ 80 ff. BGB sowie die Stiftungsgesetze der Bundesländer gelten hier nicht
  - nicht genehmigungspflichtig
  - Unterliegt keiner staatlichen Aufsicht → Satzungsänderungen sind jederzeit möglich
  - keine Mindestausstattung erforderlich (Mindestausstattung bei einer rechtsfähigen Stiftung i.d.R 50.000,00 €)

## VII Treuhandstiftung

- Gründung zu Lebzeiten und Vertragliche Beziehung

Die Treuhandstiftung wird mit Abschluss des Treuhandvertrags und Übertragung des Stiftungsvermögens auf den Stiftungsträger errichtet



## VIII Steuerliche Abzugsmöglichkeiten – Treuhandstiftung

- siehe steuerliche Abzugsmöglichkeiten Stiftung (Grundform)

## IX Zusammenfassende Matrix

## Kontakte

- Bundesverband Deutscher Stiftungen: <http://www.stiftungen.org/>
- Deutsches Stiftungszentrum: <http://www.deutsches-stiftungszentrum.de/>
- Deutsche Stiftungsagentur: <http://www.stiftungsagentur.de/>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!